

Inhaltsverzeichnis.

- I. Beschluß der Bürgerschaft vom 21. Mai 1910 S. 517.
 II. Mitteilung des Senats vom 24. Mai 1910:
 Vertagung der bevorstehenden Wahlen in den Gewerbekonvent „ 517.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Mai 1910.

Antrag, betreffend Einrichtung einer Flußbadeanstalt am Nordufer des Holz- und Fabrikenhafens.

Die Bürgerschaft hält die Einrichtung einer öffentlichen Flußbadeanstalt am Nordufer des Holz- und Fabrikenhafens, in der Nähe des Tonnenhofs, für dringend erwünscht; sie ersucht den Senat, die Polizeibehörde mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob der Einrichtung der Anstalt an der angegebenen Stelle erhebliche Bedenken entgegenstehen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, empfiehlt die Bürgerschaft, die Anstalt dort so rechtzeitig einzurichten, daß sie noch während der diesjährigen Saison benutzt werden kann.

Mitteilung des Senats

vom 24. Mai 1910.

Vertagung der bevorstehenden Wahlen in den Gewerbekonvent.

Unter Bezugnahme auf seine Mitteilung vom 13. d. M. (Verhölgn. S. 504) läßt der Senat der Bürgerschaft hierneben das von der Gewerbekammer erstattete Gutachten über den von der Deputation wegen Revision des Gewerbekammergesetzes vorgelegten Gesetzentwurf zugehen. Danach findet die Gewerbekammer gegen diesen Entwurf nichts zu erinnern. Der Senat darf daher nunmehr einem Beschlusse der Bürgerschaft entgegensehen, und zwar wäre es, da das Mandat der gemäß § 44 des Gewerbekammergesetzes in diesem Jahre austretenden Mitglieder des Gewerbekonvents mit dem letzten Mai abläuft, dringend erwünscht, wenn die Bürgerschaft ihren Beschluß so zeitig fassen wollte, daß, sofern der Beschluß zustimmend lautet, das beantragte Gesetz vor Ende des laufenden Monats publiziert werden kann.

Gutachten der Gewerbekammer.

Anlage.

Bei der Gewerbekammer war bereits bevor die Deputation wegen Revision des Gewerbekammergesetzes den Beschluß über die Vertagung der in diesem Jahre bevorstehenden Neuwahl eines Drittels der Gewerbekonventsmitglieder faßte, angeregt worden, einen solchen Antrag zu stellen. Der Antrag, der zunächst dahin ging, die Konventswahlen bis zur Beendigung der Revision des Gewerbekammergesetzes zu vertagen, wurde in der Sitzung vom 8. April d. J. mit Stimmengleichheit abgelehnt. Ein zweiter dahingehender Antrag, die Vertagung auf den 31. Dezember 1910 zu befristen, wurde in gleicher Sitzung mit 12 gegen 10 Stimmen

ebenfalls abgelehnt, da der vorgebrachte Grund, daß bei der Revision des Gewerbekammergesetzes die Bestimmungen über die Wählbarkeit der Konventsmitglieder wesentliche Veränderungen erfahren könnten, nicht für stichhaltig erachtet werden konnte, und zwar deshalb nicht, weil er keine Tatsache enthält, mit der der Erlaß eines neuen Gesetzes begründet erschien, sondern lediglich mit einer Möglichkeit rechnete.

Ein neuer, und zwar rein formeller Grund für die Vertagung scheint indessen jetzt insofern vorzuliegen, als infolge der Verhandlungen der Zeitpunkt verstrichen ist, an welchem die Listen ausgelegt werden mußten, wenn zum richtigen Termin die Wahlen vorgenommen werden sollten.

In Anbetracht dieses Umstandes hat die Gewerbekammer gegen den Antrag der Deputation wegen Revision des Gewerbekammergesetzes, betreffend die Vertagung der Wahlen zum Gewerbekonvent, nichts zu erinnern.

Bremen, den 21. Mai 1910.

Die Gewerbekammer.

(gez.) **J. Brinmann,**
in Vertretung des Vorsitzenden.